

Ein Buch Chronika der Stadt Berlinchen.

Vom Bürgermeister Henkrodt veröffentlicht im General-Anzeiger
Jahrgang 1873.
(2. Fortsetzung.)

Holz ohne allerlei Widerrede. Wenn wir auch sollten hinkommen, so mögen wir lassen fischen mit dem großen Garn zu unserer Küche, so viele wie wir da sind. Wir behalten uns auch eine Mühle, welche wir wollen und erwählen, die vor der Stadt gewesen ist. Geschiehet es, daß wir in andern Mühlen mahlen, die zu der Stadt gehören, davon sollen wir keine Meße geben. Wir lassen sie auch ledig und los ihres Geschosses und ihrer Pflege, die sie uns alle Jahre pflichtig sind zu geben, die nächsten 2 Jahre, die nach einander kommen, das ist nun jetzt auf Martinstag und weiter zwei Jahre. Wir geben ihnen auch wieder alle ihre Freiheit und alle ihre Gerechtigkeit, die sie haben, ohne die Stücke, die wir ausgezogen haben, die hier vorgeschrieben stehen; wollen wir auch, oder die das Thor von unsern Wegen inne haben, das Thor befestigen oder bessern nach unsern Willen, das soll wider sie nicht sein, und sollen uns und den Unsern dazu behilflich sein, wenn wir oder die Unsern von ihnen das vermuthen und begehren.

Zu Urkund dessen ic.

Zegen sind:

Hasse von Wohstenhagen, Hassé von Waldenburg ic.

Gegeben im Jahre 1362.

Die Schlüsse, welche aus diesem Schriftstücke resultiren, sind einleuchtend genug.

Während 1361 Markgraf Ludwig mit der Stadt im vollen Frieden lebt und ihr zur Befestigung eines guten Einvernehmens das Holzprivileg schreibt, haben es inzwischen die guten Bürger in einer bösen Stunde an der nöthigen Wachsamkeit fehlen lassen, denn die Stadt ist in einer der vielen Kechden — mit welchem Nachbar, mag dahin gestellt bleiben — dem Landesherrn verloren gegangen. Wenn nun auch Herr Ludwig, nachdem er den Ort, vielleicht mit Hilfe der Einwohner selbst wieder gewonnen, „den weisen Leuten, den Rathmännern und den gemeinen

Bürgern zu „Neu-Berlyn“ verziehen, so hat er es doch für ersprießlich gehalten, zu eigener Erholung und zur bleibenden Erinnerung an ihre Verschulden, der Stadt einige keine Lasten aufzuerlegen, die sein Herrschaftsrecht allewege sicher stellen sollen. Die den markgräflichen Beamten eingeräumte freie Holzung im Stadtwalde und die Fischereigerechtfame für diese Angestellten ebensowohl, wie für das markgräfliche Hoflager, der erneuerte Besitztitel für die Vormühle u. s. w. bilden schlagende Gegenfäße zu den Bewilligungen des Vorjahres. Der Spieß ist eben umgedreht!

Die Stadt muß gedrückt und äußerlich geschädigt gewesen sein, dafür spricht der zweijährige Steuererlaß, das Versprechen der Besserung an den Befestigungen und endlich die väterliche Zusage des regierenden Herrn, daß die „Weste“ den Bürgern kein Zwing-Vri werden solle.

Die in die Stadt gelegte Befestigung, welche das Mühlenthor innegehabt hat, muß den Bürgern lästig gefallen sein, denn sie drängen und heischen bei dem Markgrafen so lange, bis dieser in einer Urkunde, d. d. Strußeboorch (Straußberg) den 5. Juli 1363 seinen „ambachtsluden“ (Amtslenten) die Räumung des Thores befiehlt und abermals das Heilpflaster eines zweijährigen Abgabenerlasses auf die Wunden der Petenten legte. Diese gnädige Stimmung, vielleicht auch eine vorübergehende Geldnoth Ludwig des Römers, scheint die Stadt benutzt zu haben, denn der Markgraf bekennet unter dem Martinstage 1361, daß er dem weisen und ehrbaren Rathe von Neu-Berlyn das oberste Gericht dieser Stadt für 400 Mark verpfand habe, unter dem Vorbehalte, daß der Verkauf ungültig werden solle, sobald die Stadt von ihrem Gerichte ein Einkommen auf Höhe der Pfandsomme genossen. Die Freude der Stadt an dieser Errungenschaft muß um so größer gewesen sein, als dieselbe früher, gleich Güstzin, Landsberg, Zellin und Bärwalde, ihr Recht vom Schöppenstuhl zu Solbir nehmen mußte.

1375 wird in dem großen Landbuche Karls IV. Berlinchen unter den nördlichen Städten der Neumark mit dem Namen Neu-Berlyn aufgeführt.

Es mag hier die Einschaltung gestattet sein, daß unsere im selben Buche verzeichnete Nachbarstadt Bernstein wenigstens eben so alt ist, wie Berlinchen, denn nach einer Ablassbulle aus dem Jahre 1290 hat sich in der Klosterkirche Bernstein „Jesus Christus in Fleisch und Blut verwandelt“.

Aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts findet sich für uns Nichts verzeichnet, wenn man dahin nicht etwa die Nachricht von einer großen Thenerung rechnen will, welche 1454 Deutschland betrafen.

Durch ein Rechnungsbuch der altherwürdigen Abtei Heisterbach im Siebengebirge (ein bekannter und besuchter landschaftlicher Punkt) ist uns eine Uebersicht der Preise verschiedener Lebensmittel erhalten und die

heutige Entwerthung des Geldes zeigt sich in komischer Weise, wenn man unter dem mittheilberregenden Titel

„1454. Das Jahr der großen Theuerung“
den Preis eines fetten Ochsen mit 3½ Gulden, einer Kuh mit 2 Gulden, eines Kalbes mit ½ Gulden, von 25 Hammeln mit 8 Gulden, eines Schweines mit 1 Gulden und von 13 Pfund Butter mit ½ Gulden verzeichnet findet.

Wöchten uns solche Nothpreise auch in der Jetztzeit recht oft bescheert sein! —

Mit einer Urkunde aus dem Jahre 1499 (Donnerstag nach Judica) treten wir in die Berlinchener Chronik zurück.

Leider ist die Veranlassung eine betrübende.

Der erste große Brandschaden — nach dem Werthe des auf ihm lastenden Abgaben-Indultes zu schließen, ist er nahezu total gewesen — hat die Stadt betroffen und Kurfürst Joachim I. sichert

„als über unser Stettlin Berlinchen in kurz vergangenen tagen brands halber merkliche beschädigung erlitten“

Bürgermeister und Rath einen Abgabenerlaß auf drei Jahre zu:

„damit sy auch jren schaden überwinden, unser Stettlin wider paven und sich in jr narung best statlicher richten mogen“

wie es ferner heißt.

Alle vor dem Brande gemachten Schulden sollen während dieser Anstandszeit nicht eingeklagt werden können, und es wird den herrschaftlichen Richtern wie auch den Geistlichen ernstlich geboten, die Einwohner Schulden halber nicht zu richten, sondern sie allewege des ihnen gewährten Freiheits- und Gerechtigkeitbriefes genießen zu lassen.

Neht beträchtlich, muß die Schädigung gewesen sein, welche die Stadt erfahren und es muß dem vorstehenden ein neuer Erlaß gefolgt sein, denn noch im Jahre 1512 macht derselbe Kurfürst die Einwohner auf abermalige drei Jahre frei von

„allen schoss, birgelt, hylffgelt und Ander pflicht, auch vor alle ire schuldiger, der schuld halben savor dem Brantt gemacht und be-tacht sein.“

Mit dem Wiederaufbau hat es augenscheinlich keinen guten Fortgang gehabt und die zeitweise Schuldenfreiheit mag von den sämigen Debitoren als eine Indemnität für alle Ewigkeit angesehen worden sein, denn der Kurfürst mahnt die Einwohner recht nachdrücklich:

„Doch also das sy nach allem jren vermogen wiederum paven und sich mit der zeit mit jren schuldnern gutlich vertragen.“

Inzwischen scheint die Gerichtsherrlichkeit von Berlinchen häufigen Aenderungen und Schwankungen unterworfen gewesen und, wenigstens partiell, an den Landesherren zurückgefallen zu sein, denn Joachim I. verleiht 1514 die ihm noch zuständigen zwei Theile am Stadtgericht seinem

getreuen Werner Runge auf Lebenszeit, um an seiner Statt Recht zu sprechen und die üblichen Sporteln zu genießen.

Die Urkunde lautet:

Wir Joachim Kurfürst zc. Befehmen zc. das wir unserm lieben getreuen werner Runge auß gnaden, und auch auff sonderlichen vertrag, den er vns darumb gemacht unser zwayteil am gericht vnser Stat berlinchen wie wir die nach daran haben mit allen vndiglichen jren nutzungen vnd zu gehorungen, und die von alters her kommen, Auch ander richter sich der hienor gebraucht die zeit seins Lebens verschryben, und befohlen haben verschreyben und beselhen im sollich vnser zwayteil am gericht wie obset in crafft vnd macht diß brieffs, doch also das er dasselb vnser gericht für zwen teil besizen, und getrewlich vnd fleissig verweisen sol, die weil er leyt dem armen als dem reichen nach seins höchsten verstantnuß richten, auch niemandt von keinerlei sach willen vorseklich an seinem rechten versemen, verkürzen, noch verzogern, sondern jedermann auff sein ansuchen rechtens gestatten vnd verhelffen wie er vns das gewonliche Pflicht gethan, auch die nutzung danon, als von alters gewonlich herbracht vnd ander richter vor jm getan, genieszen vnd gebrauchen, doch niemands hoher beschweren, getrewlich vnd vngewerlich. Zu vrkunt datum am sonabend nach Bartholomei Anno zc. XIII. Aber noch im selben Jahre verfügt der Kurfürst durch folgenden

Schenkungsbrief:

Wir Joachim von gottes gnaden zc. Befehmen zc. das wir unserm Knechtmann vffin melhoff vnd lieben getreuen Mathens massow in ansehung seiner getreuen vnd willigen dienst, die er vns bisher gethan vnd hin fürder gern thun will, kann vnd soll, vnd auß gnaden die zeyt seins lebens das Drittenthyll an vnserm Statgericht zu Berlinchen mit allen nutzungen gnaden vnd gerechtigkeit, inmassen fridrich Buge seliger die zeyt seins lebens besessen vnd gebrucht hat, vnd nach seinem versterben an vns gefallen ist, zu gesagt vnd verschryben haben, zu sagen vnd verschryben gemelten mathens massow solchen tritten teyll am Statgericht zu Berlinchen de zeyt seins lebens wie obset in crafft diß bryffs, doch das er das gericht bestelle vnd versorg wie sich gehort, vnd Buge zumorn gethan nach aller nottorfft on geuerde. Actum am dinstag nach palmarum Anno zc. XIII.

über ein ferneres Drittheil seines Anrechtes, welches ihm inzwischen durch den Tod des damit Belehnten Friedrich Buge wieder anheimgefallen, zu Gunsten seines Amtmanns Matthäus Massow vom Melthofe. (Melthofe, Mühle? jedenfalls ein Amtssitz in der Stadt.)

Mit einem großen Privilegienbriefe vom Jahre 1571 (gleich den beiden vorangegangenen dem Neumärkischen Lehns Copialien-Buche